

Satzung Tennisclub Kaunitz e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 29.08.1966 gegründete Verein trägt den Namen:

“Tennisclub Kaunitz e.V.”

Er hat seinen Sitz in Verl und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh unter der Register-Nr. VR 464 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Clubs

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Tennissports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes,
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- c) die Beteiligung an sportlichen Turnieren und Wettkämpfen,
- d) die Durchführung von sportorientierten Jugendmaßnahmen und Sportveranstaltungen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 4

Selbstverständnis des Clubs

Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Mitglieder

Der Tennisclub besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern.

a) Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder betreiben aktiv den Tennissport und dürfen die Clubgeräte und Einrichtungen im Rahmen bestehender Ordnungen und Beschlüsse nutzen und an allen Veranstaltungen des Clubs teilnehmen. Die Nutzungsrechte werden in der "Platz- und Spielordnung" speziell geregelt.

Die aktiven Mitglieder sind in alle Ehrenämter des Clubs wählbar, sofern Sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

b) Passive Mitglieder

Passive Mitglieder fördern die Ziele des Clubs, betreiben aber nicht aktiv den Tennissport. Sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Verhaltenspflichten wie die aktiven Mitglieder.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Belange des Clubs nach Kräften zu fördern, die Satzung und Anordnungen der Organe des Clubs einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss.

a) Tod

Bei Tod erlischt die Mitgliedschaft automatisch zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

b) Austritt

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der vorstehenden Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

c) Ausschluss

Ein Mitglied, das gegen die Belange des Clubs, dessen Satzung oder Beschlüsse verstößt, kann durch den Vorstand mit 2/3-Mehrheit der Stimmen mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausgeschlossene kann schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Beschlusses Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht fristgerecht Einspruch eingelegt, so ist der Ausschluss unanfechtbar.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender
Geschäftsführer
Kassenwart
Sportwart
Stellvertretender Geschäftsführer
Technischer Leiter
Stellvertretender Sportwart
Jugendwart
Stellvertretender Jugendwart
Leiter Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Kassenwart und der Sportwart bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der Verein wird vertreten von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer gemeinsam oder von einem von ihnen zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Verkauf, zur Belastung von und allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Wahlzeit

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren und die Mitglieder des übrigen Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Nach Möglichkeit soll die Wahlperiode der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nicht zeitgleich enden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Bestellung auch für kürzere Amtsperioden erfolgen.

Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und/oder des Gesamtvorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den Geschäftsführer. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes bzw. vier Mitgliedern des Gesamtvorstandes muss vom Vorsitzenden oder Geschäftsführer eine Vorstandssitzung einberufen werden.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung vom Geschäftsführer geleitet. Die Beschlussfähigkeit ist bei jeweiliger Anwesenheit von mehr als der Hälfte der im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands gegeben.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9

Mitgliederversammlung

a) Ordentliche Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit bis zum 30.04., einzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 28 Tagen durch Aushang im Clubhaus. Die Einladung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen.

Bis 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung können Anträge zur Tagesordnung beim Einberufenden gestellt werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen.

b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit einfacher Mehrheit
- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern, in dem die Gründe des Antrages anzugeben sind.

Ansonsten gelten die Regelungen zu a).

§ 10

Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung beschließt - außer bei Satzungsänderungen und Amtsenthebungen von Vorstandsmitgliedern - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und Amtsenthebungen von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen erfolgen auf Antrag in geheimer Abstimmung.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

§ 11

Festsetzung der Beiträge

Der Vorstand setzt die Höhe der Aufnahmegebühren und der Beiträge sowie deren Fälligkeitsdaten von Jahr zu Jahr fest.

§ 12

Kassenprüfer

Zur Prüfung der Finanzangelegenheiten werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie werden durch die Mitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden und haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13

Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann nur auf einer besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Auf dieser müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder des Clubs anwesend sein und mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist und mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

§ 14

Clubvermögen bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Verl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Datenschutz

1.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Club Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Clubzweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem

Club grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Clubzweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) per EDV für den Club erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

3.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Clubzwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Landessportbund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

4.

Als Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen ist der Club verpflichtet, seine Mitglieder an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen und seine Regionalverbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Club. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

5.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Clubs entfernt.

6.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Clubs, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen des Clubs, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie auch ohne Zustimmung zulässig.